



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Postfach 22 15 55 · 80505 München

Per E-Mail:

Regierung von Oberbayern,
Niederbayern, der Oberpfalz,
von Oberfranken, Mittelfranken,
Unterfranken und Schwaben

Name
Frau Wehner

Telefon
089 2306-2602

Telefax
089 2306-2810

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
62-FV 6800.9-1/22

Datum
7. Dezember 2023

**Vollzug des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) und
des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG);
Förderrechtliche Folgen von Verstößen gegen die Vergabegrundsätze
nach § 16 DVBayKrG (Vollzugsschreiben Vergabeverstöße § 16
DVBayKrG – VollzVFMS)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat macht im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention zur Gewährleistung eines einheitlichen Verwaltungsvollzugs und der gebotenen Gleichbehandlung der Fördermittelempfänger bei der förderrechtlichen Behandlung von Verstößen gegen Vergabegrundsätze nach § 16 DVBayKrG bekannt:

1. Allgemeine Vorgaben bei Auftragsvergaben

¹Nach § 16 Abs. 1 DVBayKrG hat der Krankenhausträger bei Auftragsvergaben die für Kommunen geltenden allgemeinen Vergabegrundsätze einzuhalten. ²Weitergehende Bestimmungen des Bundes- und des Europarechts bleiben unberührt.

³Bei der Einzelförderung nach Art. 11 BayKrG ist dem Krankenhaus-träger in den Bescheiden über die fachliche Billigung und in den Be-willigungsbescheiden die Einhaltung der für Kommunen geltenden allgemeinen Vergabegrundsätze zur Auflage zu machen.

⁴Beim Einsatz pauschaler Fördermittel nach Art. 12 BayKrG ist die Einhaltung der Vergabegrundsätze vom Krankenhaus-träger im Rah-men der eigenverantwortlichen Mittelbewirtschaftung zu beachten.

⁵Werden die Anforderungen nach § 16 Abs. 1 DVBayKrG nicht einge-halten, können die Ausgaben für die jeweilige Auftragseinheit nach § 16 Abs. 2 DVBayKrG je nach Schwere des Verstoßes ganz oder teilweise von der Förderung ausgeschlossen werden.

⁶Für die Ausübung des Ermessens nach Satz 5 gelten die in Nrn. 2 und 3 genannten Bestimmungen.

2. Förderrechtliche Folgen schwerer Vergabeverstöße

2.1. Einstufung als schwerer Vergabeverstoß

¹Schwere Vergabeverstöße liegen insbesondere vor

- a) bei Direktaufträgen, freihändigen Vergaben oder Verhand-lungsvergaben ohne die dafür notwendigen vergaberechtl-ichen Voraussetzungen,
- b) bei einer ungerechtfertigten Einschränkung des Wettbe-werbs (zum Beispiel lokale Begrenzung des Bieterkreises) sowie vorsätzliches oder fahrlässiges Unterlassen einer vergaberechtlich erforderlichen europaweiten Bekanntma-chung,
- c) bei Übergehen oder Ausscheiden des wirtschaftlichsten Ange-bots durch grob vergaberechtswidrige Wertung,
- d) bei vorsätzlichen Verstößen gegen Grundsätze nach § 2 Abs. 1 und 2 VOB/A, § 2 Abs. 1 und 2 der Unterschwellen-

vergabeordnung (UVgO) oder § 97 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),

- e) bei Vergabe an einen Generalübernehmer, sofern dies nicht zugelassen ist, oder
- f) bei fehlender oder fehlerhafter Dokumentation mit der Folge, dass die ordnungsgemäße Durchführung des Vergabeverfahrens nicht nachgewiesen werden kann.

²Die Fallgruppen nach Satz 1 stellen keine abschließende Aufzählung dar. ³Auch andere Vergabeverstöße können als schwere Vergabeverstöße eingestuft werden, wenn sie von der Schwere des Verstoßes mit den vorgenannten Fallgruppen vergleichbar sind.

2.2. Kürzungen bei schweren Vergabeverstößen

¹Liegt ein schwerer Vergabeverstoß (Nr. 2.1) vor, ist grundsätzlich eine Kürzung des Förderbetrags vorzunehmen. ²In der Regel wird der Vergabeverstoß im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung festgestellt, sodass die Kürzung im Abschlussbescheid erfolgt. ³Sollten die bereits ausgezahlten Teilbewilligungen den abschließend festgestellten Förderbetrag überschreiten, ist im Rahmen des Abschlussbescheids auch ein (Teil-)Widerruf der betreffenden Bewilligungsbescheide nach Art. 49 Abs. 2a Satz 1 Nr. 2 BayVwVfG zu veranlassen.

⁴Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, dass im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung das öffentliche Interesse an einer Rückforderung über das Interesse des Krankenhausträgers, die Fördermittel trotz schwerer Vergabeverstöße behalten zu dürfen, überwiegt. ⁵Beim Umfang der Kürzung ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Förderung der Investitionskosten nach § 4 KHG einen Teil der wirtschaftlichen Sicherung der in den Krankenhausplan aufgenommenen Krankenhäuser darstellt.

⁶Bei schweren Vergabeverstößen (Nr. 2.1) sind daher im Regelfall förderrechtliche Konsequenzen dergestalt zu ziehen, dass die Ausga-

ben für die jeweilige Auftragseinheit (zum Beispiel Teillos oder Fachlos), bei der der Verstoß ermittelt wurde, von der Förderung zu einem Anteil von grundsätzlich 15 bis 25 % ausgeschlossen werden.⁷ Aufgrund der damit verbundenen erheblichen Härte für den Fördermittelpfänger soll der Kürzungsbetrag jedoch insgesamt nicht mehr als grundsätzlich 3 bis 5 % der Gesamtförderung betragen.

⁸Bei der Bestimmung der jeweiligen Höhe der Kürzung innerhalb der Korridore nach den Sätzen 6 und 7 sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. ⁹Liegen im Einzelfall atypische Umstände vor, kann der Korridor sowohl über- als auch unterschritten werden. ¹⁰Bei besonders schwerwiegenden und umfangreichen Vergabeverstößen kommt daher auch der Ausschluss der vollständigen Kosten für die betroffenen Auftragseinheiten, maximal jedoch von 20 bis 25 % der Gesamtförderung, in Betracht.

¹¹Die Ermessensentscheidung über die Vornahme einer Kürzung und gegebenenfalls eines Widerrufs von Bewilligungsbescheiden sowie deren Höhe sind im Bescheid zu begründen.

3. Sonstige Verstöße gegen die Anforderung nach § 16 Abs. 1 DVBayKrG

¹Handelt es sich bei einem festgestellten Vergabeverstoß um keinen schweren Vergabeverstoß im Sinne von Nr. 2.1, wurden jedoch vermeidbare Mehrkosten wegen Nichtbeachtung oder fehlerhafter Anwendung der Vergabegrundsätze festgestellt, ist grundsätzlich eine entsprechende Kürzung der tatsächlich abgerechneten, dem Grunde nach förderfähigen Kosten vorzunehmen. ²Insoweit handelt es sich in jedem Fall um die förderrechtlich gebotene Ausgrenzung nicht notwendiger und damit nicht förderfähiger Kosten (unwirtschaftliches Verhalten des Fördermittelempfängers).

³Bei der Festbetragsförderung nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 BayKrG führt dies zwar zu einer Minderung der tatsächlich abgerechneten,

dem Grunde nach förderfähigen Kosten, jedoch grundsätzlich nicht zu einer Kürzung des Festbetrags. ⁴Denn nach dem Wesen einer Festbetragsfinanzierung bleibt die Förderung von einer späteren Kostenüber- oder -unterschreitung grundsätzlich unberührt. ⁵In den Fällen, in denen die tatsächlich abgerechneten, dem Grunde nach förderfähigen Kosten den Festbetrag nicht erreichen, führt die Minderung der Gesamtkosten jedoch zu einer Erhöhung des den eigenen pauschalen Fördermitteln nach Art. 12 BayKrG zuzuführenden Unterschiedsbetrags nach Art. 11 Abs. 4 Satz 6 BayKrG.

4. Inkrafttreten

¹Dieses Vollzugsschreiben tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. ²Es ist bei allen förderrechtlichen Behandlungen von Verstößen gegen Vergabe-grundsätze nach § 16 DVBayKrG anzuwenden, über die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Satz 1 noch nicht bestandskräftig entschieden wurde.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Markus Putz

Ltd. Ministerialrat